

## Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz: Abschaffung der Kostendämpfungspauschale

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale begeherten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 12.730 weitere Personen mitzeichneten, endete am 8. März 2023.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde zunächst das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Dieses hat mit Datum vom 14. Februar 2023 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

*„Der Landtag hat sich in jüngster Vergangenheit mit einem Antrag (Drs. 18/3155), der die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale zum Gegenstand hatte, intensiv befasst. Dieser Antrag wurde mit einer Mehrheit der Mitglieder des Landtages in der 33. Plenarsitzung am 24. November 2022 abgelehnt. Die Gründe, die für eine Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale sprechen, gelten unverändert.*

*Dennoch nehme ich nachfolgend gern zu den allgemein-fachlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, Stellung.*

*Eingeführt wurde die Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2003. Hierdurch werden die beihilfeberechtigten Personen - nach Besoldungsgruppen gestaffelt - an den entstehenden Krankheitskosten beteiligt, indem die auszahlende Beihilfe gemindert wird. Gemäß § 66 Abs. 5 LBG beträgt die Kostendämpfungspauschale jährlich zwischen 100,00 € (ab Besoldungsstufe A 7) und bis 750,00 € (für Besoldungsgruppen über B 7, C 4, R 7 und W 3) und damit in allen Besoldungsbereichen weit weniger als 1% der Jahresbruttobezüge. Sie mindert sich um 40,00 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Für einen gesetzlich normierten Personenkreis gilt aus sozialen Aspekten eine gänzliche Befreiung (so z.B. Besoldungsgruppen bis A 6, Anwärterinnen und Anwärter; Waisen) vom Einbehalt der Kostendämpfungspauschale bzw. sind zum Teil nur geringe Beiträge zu leisten. Sie ist somit sozial und angemessen konzipiert.*

*Die Rechtmäßig- und Verfassungsmäßigkeit von Beihilfekürzungen mittels Anwendung der Kostendämpfungspauschale ist mehrfach und auch höchstrichterlich entschieden worden (u.a. BVerwG Beschluss vom 15.10.2008 Az. 2 B 50/08, BVerwG Urteil vom 20.03.2008 Az. 2 C 49/07).*

*Im Ergebnis werden mit diesem beihilferechtlichen Instrument in pauschalierter und verwaltungswirtschaftlicher Weise die einzelnen Zuzahlungsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln etc. in ähnlicher Form nachgebildet. Diese vorgenannten einzelnen Zuzahlungsregelungen gelten für die gesetzlich krankenversicherten Personen, mithin für den überwiegenden Anteil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Gründe, die dafür sprechen würden, die Beamtinnen und Beamten des Landes von vergleichbaren Zuzahlungen auszunehmen, ergeben sich nicht. Insbesondere verhindert die Kostendämpfungspauschale im Landesbereich pauschal eine Ungleichbehandlung zwischen dem Beamten- und Beschäftigtenbereich.*

*Insoweit gilt es zu bedenken, dass eine fehlende geringfügige Beteiligung der Beamtinnen und Beamten an Krankheitskosten gegenüber den anderen Berufsgruppen schwer vermittelbar ist.*

*Für die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale wird vielfach mit dem Wegfall der sogenannten „Praxisgebühr“ argumentiert.*

*Bei der Praxisgebühr handelt es sich um eine von 2004 bis Ende 2012 erhobene Zuzahlung in Höhe von 10,00 €, die gesetzlich versicherte Personen bei einem Arztbesuch einmal im Kalendervierteljahr entrichten mussten. Das Argument verfängt auch deshalb nicht, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der Kostendämpfungspauschale (01.01.2003) und dem Inkrafttreten der Praxisgebühr (01.01.2004) schon wegen des zeitlichen Ablaufs nicht besteht. Auch erfolgte mit Einführung der Praxisgebühr keine wirkungsgleiche Übertragung und somit Erhöhung der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale in Rheinland-Pfalz.*

*Die beihilferechtlichen Entwicklungen zur Kostendämpfungspauschale bzw. zu den Selbsthalten beim Bund und den übrigen Ländern werden fortlaufend beobachtet.*

*Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass der Bund und die übrigen Bundesländer - mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen - ebenfalls eine Kostenbeteiligung an Krankheitsaufwendungen entweder in pauschaler Form (ähnlich der hiesigen Kostendämpfungspauschale) oder in Form von Zuzahlungsregelungen, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung nachgebildet sind, vorsehen.*

*Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfeausgaben seit Jahren steigen. Auch deshalb ist die Notwendigkeit einer Kostendämpfung bei den Beihilfeausgaben erkennbar weiterhin gegeben. Eine Abschaffung der Kostendämpfungspauschale würde für das Land zu jährlichen Mehrkosten von ca. 25,8 Mio. € führen.*

*Vor dem geschilderten Hintergrund wird aktuell kein Handlungsbedarf für die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale gesehen.“*

Der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe in seiner 13. Sitzung am 9. Mai 2023 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GOLT) beraten und war sich einig, dass Ihre Petition einen Gegenstand von „allgemeiner Bedeutung“ i. S. d. § 106 Abs. 3 GOLT betrifft und Sie im Rahmen der Beratung über den Gegenstand der Petition nach Maßgabe des § 80 Abs. 3a Satz 1 GOLT öffentlich anzuhören.

Der Petitionsausschuss hat in der 14. Sitzung am 11. Juli 2023 Herrn [...] als von Ihnen benannte Vertrauensperson angehört. Nachdem das Protokoll der öffentlichen Anhörung vorlag (abzurufen unter <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/ausschuesse/petitionsa-14-1-18.pdf>), hat der Ausschuss in seiner 15. Sitzung am 19. September 2023 die Anhörung ausgewertet und Ihre Petition abschließend beraten. Unter Abwägung der verschiedenen Positionen hat er derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.